

Informationen PPT Folien zur Konsultation «Veränderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen», 1. Lesung (I, D, F) (Beilage 3 & Beilage 4)

Der Grosse Rat hat das ED mit der Überarbeitung der obenstehenden Verordnung beauftragt. Der entsprechende Vorschlag liegt nun vor und wird in einem gemeinsamen Teil dem Vorstand KSBS/FSS vorgestellt. Simon Rohner (SR) und Jean-Michel Héritier (JMH) führen ins Thema ein. SR weist explizit darauf hin, dass dieses Geschäft kooperativ von der KSBS zusammen mit der FSS bearbeitet werden soll, da es beide Organisationen betrifft. SR erläutert die Ausgangslage:

- Der Regierungsrat hat im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) 2017-2021 dem ED den Auftrag erteilt, die Guthaben von Lehr- und Fachpersonen abzubauen.
- Dafür soll die bestehende Verordnung betreffend Pflichtlektionenzahl und Lektionenzuteilung entsprechend angepasst werden.

SR erklärt die bisherige Regelung sowie die Veränderungen in den drei Bereichen, die erneuert werden sollen:

Die Lehr- und Fachpersonen haben Anspruch auf den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad. Aus betrieblichen Gründen können sie **neu** von der Schulleitung vorübergehend dazu verpflichtet werden, Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad um maximal 20 Prozent über- oder unterschreiten. Somit wird der Spielraum der Schulleitung erweitert. **Bisher galt die Regelung für +/- 2 Lektionen; KiGa +/- 2 2/3 Lektionen.**

Die dadurch entstandenen Minus- oder Überstunden werden **wie bisher** pro Lehr- und Fachperson in einem Jahres- oder Semester-Lektionenkonto verbucht.

Wie bisher gibt es auch pro Lehr- und Fachperson ein Einzellektionenkonto. Ein Einzellektionen-Guthaben von 40 Einzellektionen wird **neu** am Ende des Schuljahres automatisch in Jahres-lektionen umgewandelt. **Bisher musste die Lehrperson damit einverstanden sein.**

Die Verordnung soll in Zukunft betreffend die Steuerung der Lektionenguthaben Folgendes regeln:

Neu darf der Positiv- oder Negativsaldo des Jahres- oder Semester-Lektionenkontos am Ende des Schuljahres maximal 20 Prozent des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrades betragen. **Bisherige Regelung war max. – 2 Lektionen oder + 50%.**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung mit einer Lehrperson schriftlich vereinbaren, dass der Saldo vorübergehend den maximal zulässigen Saldo von 20% überschreitet (z.B. für die Ermöglichung eines bezahlten Urlaubs). **Das war auch bisher möglich mit dem kleineren Spielraum von +/- 2 Lektionen; KiGa +/- 2 2/3 Lektionen.** Die Schulleitung hat **neu** einen viel grösseren Spielraum. Die Bandbreite der Arbeitsverträge, die alleine von der Schulleitung bestimmt werden kann, wird erweitert.

Bei der Altersentlastung (AE) gilt **bisher**, dass nach Erreichen des Berechtigungsalters (57) der Anspruch auch bei einer Pensenanpassung unverändert erhalten bleibt (2 JL bei 100%,

1 JL bei 50-99%, keine AE >50%). **Neu** wird der Anspruch auf AE bei einer Reduktion des Pensums angepasst – gegen unten und gegen oben. Die neue Lösung wäre eine gerechtere Regelung. In Riehen/Bettingen gilt eine andere Regelung. Dort wird die AE dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Zusammenfassung – Gegenüberstellung:

Bisher	Neu
Lektionenzuteilung: +/- 2 Lektionen	Max. +/- 20% des Beschäftigungsgrades
Einzellektionen (EL): fakultative Umwandlung in Jahreslektionen (JL)	Automatische Umwandlung Ende des SJ (40 EL=1 JL)
Guthaben: max. – 2 Lektionen und max. +50% des Beschäftigungsgrades	Max. +/- 20% des Beschäftigungsgrades
Altersentlastung: Anspruch bleibt bei <u>Pensenveränderung</u> erhalten (2 JL bei 100%, 1 JL bei 50-99%, keine AE >50%).	Anspruch wird bei <u>Pensenveränderung</u> angepasst.